



SPORTBUND Rheinhessen

SATZUNG DES SPORTBUNDES RHEINHESSEN E. V.

Beschlossen durch den Sportbund Rheinhessen
am 11. Juni 2022 in Bretzenheim an der Nahe

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	3
§2	Zweck und Aufgaben	3
§3	Mitgliedschaft	5
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§5	Organe	7
§6	Die Mitgliederversammlung	8
§7	Der Hauptausschuss	10
§8	Das Präsidium	11
§9	Der Vorstand	12
§10	Sportkreise	14
§11	Rechnungsprüfung	14
§12	Ordnungen	14
§13	Satzungsänderungen	15
§14	Auflösung	15

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Sportbund Rheinhessen e.V. ist die überfachliche Vereinigung aller Sporttreiben den Vereine und Verbände (Fachverbände und Verbände mit besonderen Aufgaben) in Rheinhessen sowie der Fußballvereine oder -abteilungen des Bezirks Nahe im Südwestdeutschen Fußballverband.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mainz.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 1.4 Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Olympischen Sportbund.
- 1.5 Seine Farben sind rot-weiß.
- 1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Sportbund Rheinhessen fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Er tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- 2.2 Der Sportbund Rheinhessen vertritt die Interessen des Sports gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in der Öffentlichkeit. Er ist Mitträger des Bildungswerkes des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
- 2.3 Der Sportbund Rheinhessen hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und deren überfachliche Angelegenheiten zu regeln. Die fachlichen Aufgaben werden durch eigenständige Verbände wahrgenommen.
- 2.4 Dem Sportbund Rheinhessen obliegen insbesondere:
 - 2.4.1 die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
 - 2.4.2 die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Fachverbände, sowie die Lizenzierung und Honorarbezugsschussung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - 2.4.3 die Förderung des Ehrenamtes im Sport
 - 2.4.4 die Förderung von Jugendprojekten auf dem Gebiet des Sports durch die Sportjugend Rheinhessen.

- 2.4.5 die Förderung und die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
 - 2.4.6 die Führung zentraler Kassengeschäfte auf Wunsch oder nach Bedarf
 - 2.4.7 die Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
 - 2.4.8 die Vorsorge für eine sportmedizinische und soziale Betreuung
 - 2.4.9 die Durchführung von Ehrungen.
- 2.5. Der Sportbund Rheinhessen erfüllt seine Aufgaben insbesondere
- 2.5.1 durch Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern
 - 2.5.3 durch Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.5.4 durch Lehrgänge, Seminare, Workshops, Tagungen, etc.
 - 2.5.5 durch Beratung in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Fragen der Versicherung, des Sportstättenbaues und des Umweltschutzes.
- 2.6. Der Sportbund Rheinhessen dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung; dabei fühlt er sich unter Abwägung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.
- 2.7. Der Sportbund Rheinhessen hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen.
Für Veranstaltungen seiner Mitglieder kann ihm dieses Recht von seinen Mitgliedern übertragen werden. Schließt der Sportbund Rheinhessen für seine Mitglieder solche Verträge ab, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch für andere Bild- und Tonträger sowie mögliche Vertragspartner.
Der Sportbund Rheinhessen kann dieses Recht auf andere Vertragspartner übertragen.
- 2.8. Der Sportbund Rheinhessen dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Sportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Sportbundes Rheinhessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Rheinhessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9. Der Sportbund Rheinhessen hat das Recht, eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung des Sports zu gründen.
- 2.10. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportbundes Rheinhessen werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der

EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine vom Hauptausschuss zu verabschiedende Ordnung sichergestellt.

§3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Sportbundes Rheinhessen sind
- Vereine
 - Verbände (Fachverbände und Sportverbände mit besonderen Aufgaben)
- Es muss zu den wesentlichen Aufgaben der Sportverbände mit besonderen Aufgaben zählen, die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Ziele des Sports zu unterstützen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt die Mitgliedschaft in einem Verband voraus, der seinerseits Mitglied im Sportbund Rheinhessen und / oder im Landessportbund Rheinland-Pfalz ist.
In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Einzelvereinen möglich, wenn es sich dabei insbesondere um Vereine handelt, die Freizeitsport betreiben und in einem Fachverband noch nicht eingegliedert sind.
Die Mitgliedschaft in einem dem Sportbund oder dem Landessportbund angehörenden Fachverband ist innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, nachzuweisen. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit Fristablauf.
- 3.3 Verbände können in den Sportbund Rheinhessen aufgenommen werden, wenn sie Mitgliedsvereine im Zuständigkeitsbereich des Sportbundes Rheinhessen im Sinne von 1. dieser Satzung haben. Handelt es sich um Landesfachverbände, müssen diese vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz erworben haben.
- 3.4 Die Aufnahme von Vereinen und Verbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- Dem Antrag ist beizufügen:
- 3.4.1 die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung,
 - 3.4.2 ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - 3.4.3 die Angabe der Mitgliederzahl,
 - 3.4.4 die Angabe der betriebenen Sportarten,
 - 3.4.5 bei Vereinen der Nachweis der Mitgliedschaft in den jeweiligen Verbänden, sofern nicht die unter 3.2 beschriebene Ausnahmeregelung greift.
 - 3.4.6 der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes, der nach Art und Umfang dem jeweiligen Rahmenvertrag des Sportbundes Rheinhessen mit seinem Sportversicherer entsprechen muss,
 - 3.4.7 der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

- 3.5 Über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine und -verbände entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Verbände einzuholen. Über den Eingang eines Aufnahmeantrages eines Verbandes sind die Vertreter des Hauptausschusses zu informieren.
Die Mitglieder des Hauptausschusses sind berechtigt, innerhalb von drei Wochen zum Aufnahmeantrag Stellung zu beziehen.
Die Aufnahme von Verbänden muss vom Präsidium bestätigt werden.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des Sportbundes Rheinhessen schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit Zugang des ablehnenden Bescheides bei dem beantragenden Verein bzw. Verband. Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides durch Zustellung, ist das Datum der Zustellung maßgebend.
Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post, gilt die Ablehnung drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn nicht der beantragende Verein / Verband glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig. Die Aufnahme wird im offiziellen Mitteilungsblatt des Sportbundes Rheinhessen veröffentlicht.
- 3.6 Die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen erlischt:
- 3.6.1 durch schriftlich zu erklärenden Austritt,
 - 3.6.2 durch Auflösung des Vereins oder Verbandes,
 - 3.6.3 wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabeordnung nicht mehr erfüllt,
 - 3.6.4 durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes,
 - 3.6.5 wenn eine der Voraussetzungen nach 3.4.5 und 4.6 dieser Satzung nachweislich entfällt.
 - 3.6.6 durch Ausschluss und
 - 3.6.7 durch Streichung, wenn ein Verein seinen Mitgliedsbeitrag nach Zustellung der Rechnung sowie zweimaliger Mahnung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der zweiten eingeschriebenen Mahnung nicht bezahlt hat.
- 3.7 Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.8 Bei Austritt oder Auflösung des Vereins / Verbandes oder Änderung bzw. Wegfall seines Zweckes ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die diesen Beschluss gefasst hat, beizufügen.
- 3.9 Das Ausschlussverfahren ist in der Rechtsordnung geregelt.

§4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken.

- Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur durch bevollmächtigte Mitglieder der Vereine und Verbände erfolgen.
- 4.2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf ideelle Unterstützung und auf Zuweisung von Mitteln, die der Sportbund Rheinhessen zur Förderung des Sports erhält.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet
- ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Sportbundes Rheinhessen zu halten,
 - unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden,
 - Beschlüssen und Ordnungen des Sportbundes Rheinhessen und seiner Organe nachzukommen,
 - Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen,
 - Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten,
 - den Bezug des offiziellen Mitteilungsblattes, das für sie oder ihre Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bestimmt ist, sicherzustellen,
 - nach Maßgabe der Rechtsordnung verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.
- 4.4 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, aus wichtigem Grund vom Vorstand zeitlich befristet oder dauerhaft aus dem Sportbund Rheinhessen ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- 4.4.1 verbandsschädigenden Verhaltens,
 - 4.4.2 grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - 4.4.3 Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.
 - 4.4.4 Nichtvorlage eines Nachweises der Gemeinnützigkeit trotz zweimaliger Anforderung.
- Weiteres regelt die Rechtsordnung.

§5 Organe

- 5.1 Die Organe des Sportbundes Rheinhessen sind:
- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung,
 - 5.1.2 der Hauptausschuss,
 - 5.1.3 das Präsidium,
 - 5.1.4 der Vorstand nach § 26 BGB
 - 5.1.5 der Rechtsausschuss
- 5.2 Die Beschlüsse der Organe des Sportbundes Rheinhessen nach § 5 Zif. 5.1.1 bis 5.1.4 sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu

unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstands fließen in dessen Berichterstattung an das Präsidium ein.

- 5.3 Die Sitzungen der Organe des Sportbundes Rheinhessen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen.

§6

Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie:
- 6.1.1 Den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - 6.1.2 den Vertretern der Vereine,
 - 6.1.3 sechs Vertretern der Sportjugend Rheinhessen,
mit Stimmrecht sowie
 - 6.1.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - 6.1.5 Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB mit beratender Stimme.
- 6.2 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums nach 8.1.1 bis 8.1.4, die Vertreter der Vereine, die Vertreter der Verbände, die Sportkreisvorsitzenden und die Vertreter der Sportjugend Rheinhessen.
Dabei gilt:
- 6.2.1 Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben je angefangene 300 Mitglieder der Vereine eine Stimme. Soweit die Vereine ihren Sitz im Bezirk Nahe haben, haben sie je angefangene 300 Mitglieder der Fußballabteilung eine Stimme.
Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 5.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinhessen eine Stimme. Die Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung und die Vertreter der Verbände mit besonderen Aufgaben haben je eine Stimme.
 - 6.2.2 Die Mitglieder des Präsidiums, die Sportkreisvorsitzenden und die sechs Vertreter der Sportjugend Rheinhessen haben je eine Stimme.
 - 6.2.3 Hat ein Verein oder Verband mehrere Stimmen, so können diese von einem oder von mehreren Vertretern bis hin zur der entsprechend 6.2.1 und 6.2.2 festgestellten Stimmenanzahl wahrgenommen werden. Die Delegierten eines Vereins oder Verbands dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.3.1 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstands, der Rechnungsprüfer,
 - 6.3.2 Entlastung des Präsidiums,

- 6.3.3 Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - 6.3.4 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan,
 - 6.3.5 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge. Die Höhe von Umlagen und Sonderbeiträgen dürfen den 2-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
 - 6.3.6 Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Rechtsgeschäften mit einer finanziellen Belastung des Sportbundes im Umfang von über 50.000 Euro, ferner bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz.
 - 6.3.7 Genehmigungen von Beteiligungen des Sportbundes bzw. deren Beendigung mit einem Umfang von mehr als 50.000 Euro auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 6.3.8 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 6.3.9 Satzungsänderungen,
 - 6.3.10 Beschlussfassung über Anträge.
 - 6.3.11 Die Auflösung des Verbandes.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt, es sei denn, höhere Gewalt lässt dies nicht zu. Für den Fall höherer Gewalt kann das Präsidium die Mitgliederversammlung auf das folgende Jahr verschieben oder die Mitgliederversammlung in digitaler Form durchführen.
Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn der Hauptausschuss mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder des Sportbundes Rheinhessen dies beantragen.
- 6.5 Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher an die dem Sportbund Rheinhessen von den Mitgliedsvereinen und -verbänden benannten Referenzadressen.
Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf vier Wochen verkürzt werden und erfolgt dann in Textform. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per elektronischem Verfahren (z.B. Mail) mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
- 6.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und die Organe des Sportbundes Rheinhessen stellen.
- 6.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten des Sportbundes Rheinhessen eingereicht sein. Wenn die Einladungsfrist wegen der Dringlichkeit auf weniger als sechs Wochen verkürzt wurde, wird die Antragsfrist auf drei Wochen verkürzt. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. 6.5 spätestens zwei Wochen vor der Tagung

- an die Mitgliedsorganisationen.
- 6.8 Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung des Sportbundes Rheinhessen sind bis drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen von dieser Frist sind Anträge auf Satzungsänderung durch das Präsidium.
- 6.9 Für die Einhaltung der Fisten und Termine nach 6.5 und 6.7 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- 6.10 Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und ihre Behandlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Stimmennthalungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 6.11 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- 6.12 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums besonders verdiente Männer und Frauen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.
Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Sportbundes Rheinhessen, besonders auch an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen.
Ehrenpräsidenten können darüber hinaus an den Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen.

§7

Der Hauptausschuss

- 7.1 Der Hauptausschuss besteht aus
- 7.1.1 dem Präsidium,
 - 7.1.2 dem Vorstand,
 - 7.1.3 den Vorsitzenden der Verbände,
 - 7.1.4 den Sportkreisvorsitzenden,
- 7.2 Eine Vertretung der Vorsitzenden der Verbände und der Sportkreisvorsitzenden ist zulässig.
- 7.3 Die Mitglieder des Präsidiums, die Sportkreisvorsitzenden und die Vertreter der Sportverbände mit besonderen Aufgaben haben je eine Stimme.
Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 5.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinhessen eine Stimme.
- 7.4 Der Hauptausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend

- ist. Der Präsident leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 7.5 Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Verbände; daneben gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
- 7.5.1 Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beratung des Haushaltplanes einschließlich dessen Beschlussfassung in Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 - 7.5.2 Beratung und Festsetzung des Verteilerschlüssels der Landesmittel an die Fachverbände,
 - 7.5.3 Behandlung von Versicherungsfragen,
 - 7.5.4 Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Rechtsgeschäften mit einer finanziellen Belastung des Sportbundes im Umfang von über 50.000 Euro und bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz, in Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet.
 - 7.5.5 Genehmigungen von Beteiligungen des Sportbundes bzw. deren Beendigung auf Vorschlag des Vorstandes, sofern dies aus zwingenden zeitlichen Gründen durch die Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
 - 7.5.6 Behandlung / Erlass von Ordnungen, ausgenommen die Geschäftsordnung des Vorstands und die Finanzordnung, sowie die Bestätigung der durch die Sportjugend auf deren Vollversammlung beschlossenen Jugendordnung.
 - 7.5.7 Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsvereinen und -verbänden bei Widerspruch der betroffenen Vereine und Verbände gegen die Entscheidung des Vorstandes.
 - 7.5.8 Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - 7.5.9 Die Bestätigung der Berufung von Mitgliedern des Präsidiums, gemäß 8.8 und von Rechnungsprüfern mit Amtsduer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode.

§8 Das Präsidium

- 8.1 Das Präsidium besteht aus:
- 8.1.1 dem Präsidenten / der Präsidentin,
 - 8.1.2 bis zu sieben Vizepräsidenten,
 - 8.1.3 der/dem Vorsitzenden der Sportjugend Rheinhessen,
 - 8.1.4 dem von den betroffenen Vereinen gewählten Vertreter der Nahvereine,
 - 8.1.5 dem Vorstand nach § 26 BGB, mit beratender Stimme. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums jedoch nicht teil, wenn und soweit seine persönlichen oder beruflichen Interessen berührt sind.
- 8.2 Die Mitglieder des Präsidiums nach 1.1 und 1.2 werden von der Mitgliederver-

- sammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der gültigen Wahl eines Nachfolgers. Für den Fall, dass kein Nachfolger gewählt wird, endet die Amtszeit spätestens am 31.12. des vierten Jahres der Amtszeit.
- 8.3 Der/die Vorsitzende der Sportjugend Rheinhessen wird von deren Vollversammlung gewählt.
 - 8.4 Der/die Vizepräsident/in Nahe wird von den Nahe-Vereinen gewählt.
 - 8.5 Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Sportbundes Rheinhessen im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 8.6 Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel vier Mal pro Jahr statt. Der Präsident lädt unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von möglichst zwei Wochen über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Sportbund Rheinhessen dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der Präsident hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochefrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert.
 - 8.7 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt bei Bedarf die Geschäftsordnung.
 - 8.8 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Berufung ist durch den Hauptausschuss zu bestätigen.
 - 8.9 Das Präsidium ist mit Ausnahme des Vorstands ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand der ehrenamtlichen Mitglieder ist zulässig. Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigen rechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
 - 8.10 Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - 8.10.1 Berufung und Abberufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
 - 8.10.2 Beratung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
 - 8.10.3 Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
 - 8.10.4 Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Finanzordnung,
 - 8.10.5 Beratung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsnachweises und Haushaltsplans und deren Einbringung in den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung,
 - 8.10.6 Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und Ehrungen.

§9

Der Vorstand nach § 26 BGB

- 9.1 Vorstand nach § 26 BGB ist die aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung, dem/der Vorstandsvorsitzenden als Geschäftsführer und der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden als stellvertretenden Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandesarbeiten hauptberuflich und werden vom Präsidium berufen.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Sportbund Rheinhessen gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sein.
- 9.4 Der Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Abläufe und Berechtigungen eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss, gleiches gilt für Änderungen.
- 9.5 Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzung und der Ordnungen für die Geschäftsführung des Sportbundes zuständig.
- 9.6 Die / der Vorstands-Vorsitzende ist Dienst- und Disziplinar-Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportbundes.
- 9.7 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB:
 - 9.7.1 Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
 - 9.7.2 Führung der operativen Geschäftsvorgänge und Leitung der Geschäftsstelle des Sportbundes,
 - 9.7.3 Erstellung Geschäftsordnung für den Vorstand und Finanzordnung und Vorlage im Präsidium zur Genehmigung,
 - 9.7.4 Erstellung von Jahresabschluss und Haushaltsplan und Weiterleitung an Präsidium zur Beratung,
 - 9.7.5 Unterrichtung des Präsidiums über die wesentlichen Geschäftsvorgänge zu dessen Sitzungen oder bei Bedarf,
 - 9.7.6 Inhaltliche, sportpolitische und strategische Ausrichtung des Sportbundes in Abstimmung mit dem Präsidium.
 - 9.7.7 Initiierung von zeitlich befristeten Projektteams und Ausschüssen zur Beratung des Vorstands in Grundsatzfragen,
 - 9.7.8 Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss beschlossenen Haushaltsplans (näheres regelt die Finanzordnung),
 - 9.7.9 Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedsvereinen und -verbänden.
 - 9.7.10 Personalangelegenheiten wie z.B. Einstellung und Entlassung von Personal nach Maßgabe des genehmigten Stellenplans.

- 9.7.11 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten der Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 Sportkreise

- 10.1 Die überfachlichen Interessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch Sportkreisvorsitzende vertreten. Die Sportkreisvorsitzenden und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den Vereinen des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Als weitere Stellvertreter fungieren die durch die Sportjugend gewählten Kreisjugendleiter.
- 10.2 Die Aufgaben der Sportkreisvorsitzenden werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt. Sie nehmen Aufgaben wie z.B. die Vertretung im Sportstättenbeirat wahr und stehen den Vereinen beratend zur Seite. Sie sorgen für den Informationsfluss und sind Bindeglied der Vereine zur kommunalen Verwaltung.

§11 Rechnungsprüfung

- 11.1 Den zwei gewählten Rechnungsprüfern und ggf. den zwei Stellvertretern obliegt die jährliche Prüfung des Finanzwesens des Sportbundes.
- 11.2 Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium des Sportbundes haben.

§12 Ordnungen

- 12.1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Sportbund Rheinhessen u. a. eine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung des Vorstands, eine Finanzordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Ehrenordnung und eine Datenschutzordnung.
Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Eine Ausnahme bilden die Geschäftsordnung des Vorstands und die Finanzordnung, die vom Präsidium beschlossen werden.
- 12.2 Die Arbeit der Sportjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Sportjugend selbst gibt.
Die Jugendordnung muss mit der Satzung des Sportbundes Rheinhessen in Einklang stehen, sie bedarf zwingend der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Beschlüsse der Sportjugend, die den Sportbund oder die Verbände seiner Mitgliedsvereine verpflichten, bedürfen, bevor sie ausgeführt werden, der Bestätigung durch den Vorstand bzw. durch den Hauptausschuss.

§13 Satzungsänderungen

- 13.1 Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmennthaltnungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.2 Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung bis zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand des Sportbundes Rheinhessen einzureichen.

§14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Sportbundes Rheinhessen kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Zu dieser Einberufung ist ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes Rheinhessen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Sportbundes Rheinhessen zu verwenden hat.



Sportbund Rheinhessen e. V.

Rheinallee 1, 55116 Mainz

T. 06131.2814-206

info@sportbund-rheinhessen.de

www.sportbund-rheinhessen.de